# NUTZUNGSVEREINBARUNG

#### Mietvertrag zwischen:

<u>Vermieter:</u>
Förderverein Dorfentwicklung Dahlem e.V.
Franz Dederichs
Auf dem Joch 14

**53949 Dahlem bei Kall** Tel. 02447/8093059 Mobil: 0172/5831011

vertreten durch:

Markus Tonhäuser

Auf Horst 36, 53949 Dahlem

Tel. 02447 – 91 74 74 / Mobil: 0179 - 7060141

Mieter:

#### **Max Mustermann**

Hauptstr. 1

53949 Dahlem

Tel. 0123 / 45 67 890

Als Hauptverantwortlicher: - selbst -

## Über nachfolgend bezeichnete SACHWERTE:

	Stück	Tage:	EUR:
GRILLHÜTTE, inkl. WC-Benutzung im Sportheim  50 EUR / Tag  (+25 EUR Kaution für Reinigung, wird bei ordnungsgemäßer Reinigung durch den Mieter, zurückerstattet) Im Mietpreis ist die Entsorgung eines Restmüllsacks enthalten.	1	02.01.2022	50,- €
Bei Anmietung über 24h, bzw. Übernachtung auf dem Gelände, wird eine Abgabe pro Person i.H.v. 1€/Kalendertag für anfallende Nebenkosten berechnet!	-	02.01.2022	0,- €

TOTAL 50,- €

### **Nutzungsbedingungen:**

- 1. Der Mietbetrag inkl. Kaution ist bei Anmietung zu zahlen.
- 2. Die benötigten Schlüssel für Grillhütte und WC-Anlage können am ersten Vermietungstag ab 10.00 Uhr beim Grillhüttenwacht abgeholt werden. Anderweitige Termine sind telefonisch vorab zu vereinbaren.
- 3. Der Mieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten u. gemieteten Gegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.
- 4. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die während der Dauer der Nutzungsvereinbarung durch ihn, seine Gäste usw. verursacht werden.
- 5. Alle Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 6. Im Übrigen gelten die ordnungsbehördlichen Bestimmungen.
- 7. Der Grillhüttenwacht hat mich auf umseitige Bestimmungen hingewiesen und ich erkenne diese an.

Dahlem, den 02.01.2022							
Anerkannt / Mieter	Betrag dankend erhalten:Vermieter i. Auftrag						
Grillhütte ordnungsgemäß gereinigt übergeben, 25 € Kaution zurückerstattet.							
Dahlem, den 2022							

# Bestimmungen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen in der Grillhütte am Sportplatz -Zusätzliche Information zur Anmietung –

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuchen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (landes-Immissionsschutzgesetz – LimschG-) vom 18.03.1975 (GV.NW. 1975 S.232) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen.

Danach dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Um den Lärmpegel erträglich zu halten, ist es darüber hinaus erforderlich, dass die Nutzung der vorgenannten Geräte außerhalb der Grillhütte im Rahmen des jeweiligen Nutzungsvertrages völlig untersagt ist.

Das Aufstellen eines Festzeltes ist wegen der Einhaltung der Vorschrift über die Nachtruhe problematisch und kann ebenfalls nicht gestattet werden.

Der Mieter der Grillhütte hat anzugeben, mit wie vielen Gästen er zu Feiern gedenkt. Die Zahl der Gäste darf die für die Grillhütte zulässigen 70 Personen nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Personenzahl ist von einer Anmietung der Grillhütte abzusehen.

Die im Anmietvertrag genannte, verantwortliche Person erklärt sich hiermit bereit bei Verstößen sofort einzuschreiten und notfalls die Veranstaltung abzubrechen.

Zuwiderhandlungen gegen §10 LimschG können mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ geahndet werden.

Bei Eingang von Beschwerden sieht sich die Gemeindeverwaltung gezwungen, ein Bußgeldverfahren gegen den jeweiligen Betreiber/Mieter einzuleiten.

Ich habe o.g. Informationen zur Kenntnis genommen.					
Mieter					